

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2009

zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Natrium-Metall mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(2009/452/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

- (1) Am 23. Juli 2008 leitete die Kommission mit einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ („Einleitungsbekanntmachung“) ein Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Natrium, in Bulk-Form, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) ein, das normalerweise unter dem KN-Code ex 2805 11 00 eingereicht wird („betroffene Ware“).
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 10. Juni 2008 von dem einzigen Gemeinschaftshersteller *Métaux Spéciaux (MSSA SAS)* („Antragsteller“) gestellt worden war.
- (3) Am 23. Juli 2008 leitete die Kommission eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in den USA ein ⁽³⁾. Diese Untersuchung wurde durch Beschluss 2009/453/EG der Kommission ⁽⁴⁾ eingestellt.

1.2. Betroffene Parteien und Kontrollbesuche

- (4) Vor Einleitung des Verfahrens unterrichtete die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 die Vertreter der USA über den Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags, dem zufolge subventionierte Einfuhren von Natrium, in Bulk-Form, mit Ursprung in den USA eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten. Den Vertretern der USA wurden Konsultationen angeboten, um die im Antrag beschriebene Sachlage zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Sie nahmen das Angebot an und die

Konsultationen fanden daraufhin am 11. Juli 2008 statt. Bei den Konsultationen konnte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Allerdings wurden die Stellungnahmen der Vertreter der USA zu den im Antrag enthaltenen Behauptungen hinsichtlich der Anfechtbarkeit der angeblichen Subvention gebührend berücksichtigt.

- (5) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, den einzigen bekannten Ausführer/Hersteller in den USA, die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Verwender und die Vertreter der USA offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Die Kommission ließ allen bekanntermaßen betroffenen Parteien einen Fragebogen zukommen, den die Vertreter der USA, der einzige ausführende Hersteller in den USA („kooperierender ausführender Hersteller“), der Antragsteller und drei Verwender in der Gemeinschaft beantworteten.
- (7) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Subventionierung, der dadurch verursachten Schädigung und des Gemeinschaftsinteresses für notwendig erachtete, und prüfte sie.
- (8) In den Betrieben des folgenden Vertreters der USA wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
 - New York Power Authority (NYPA), White Plains, New York.
- (9) Auch in den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Gemeinschaftshersteller:

- *Métaux Spéciaux (MSSA SAS)*, Saint-Marcel, Frankreich;

Ausführender Hersteller in den USA:

- *DuPont Reactive Metals (DuPont)*, Niagara Falls, New York und *E. I. DuPont De Nemours and Company*, Wilmington, Delaware;

Verwender in der Gemeinschaft:

- *Rohm and Haas Europe Sàrl*, Morges, Schweiz,
- *Evonik Degussa GmbH*, Frankfurt, Deutschland.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 186 vom 23.7.2008, S. 35.

⁽³⁾ ABl. C 186 vom 23.7.2008, S. 32.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.

1.3. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (10) Die Subventions- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums („Bezugszeitraum“).

2. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (11) Mit Schreiben an die Kommission vom 1. April 2009 zog der Antragsteller seinen Antrag förmlich zurück. Er begründete die Rücknahme damit, dass sich die Umstände geändert hätten.
- (12) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, es sei denn, dies läge nicht im Interesse der Gemeinschaft.
- (13) Nach Auffassung der Kommission sollte das Verfahren eingestellt werden, da bei der Untersuchung keine Hinweise darauf gefunden wurden, dass die Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die interessierten Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen

jedoch keine Stellungnahmen ein, die darauf hindeuteten, dass die Einstellung des Verfahrens dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.

- (14) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Natrium, in Bulk-Form, mit Ursprung in den USA ohne die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen eingestellt werden sollte —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Natrium, in Bulk-Form, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das unter dem KN-Code ex 2805 11 00 eingereiht wird, wird eingestellt.

Brüssel, den 11. Juni 2009

Für die Kommission
Catherine ASHTON
Mitglied der Kommission